

Geschäftsverzeichnissrn. 2044, 2045, 2046 und 2047
Urteil Nr. 28/2002 vom 30. Januar 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. März 2000 « über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter », erhoben von A. Michiels und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 4. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. Oktober 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 3, 3 § 1 Nr. 3, § 2, § 4 und § 5 Absatz 2, 4 Absatz 1, 7, 8, 16 und 21 des Gesetzes vom 16. März 2000 « über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. April 2000, zweite Ausgabe):

a) A. Michiels, wohnhaft in 9470 Denderleeuw, Bakergemveldstraat 9, und V. Tondeleir, wohnhaft in 9620 Zottegem, Beislovenstraat 105, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen;

b) K. Bauwens, I. Van Hespén, C. Alu, L. Piccoli und D. Gautier, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen;

c) M. Hantson und J.-M. Carion, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen;

d) W. Amelinckx, O. Bonameau, T. Closson, R. Collin, F. Delahaye, D. Dobbelaere, P. Lambert, J.-M. Lamby, E. Lardinois, B. Lilot, J.-C. Malengreau, P. Mertens, M. Messelis, S. Odent, T. Van der Schueren, P. Watripont und P. Willems, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen.

Die von den zu a), b) und c) genannten klagenden Parteien erhobenen Klagen auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen wurden durch das Urteil Nr. 134/2000 vom 13. Dezember 2000, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 2001 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2044 (a), 2045 (b), 2046 (c) und 2047 (d) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 5. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 11. Oktober 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 2000.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnungen vom 20. März 2001, 22. Mai 2001 und 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung jeweils um die Richter A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke ergänzt.

Durch Anordnung vom 27. März 2001 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der klagenden Parteien die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien und deren Rechtsbeistand mit am 27. März 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. April 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. März 2001 und vom 26. September 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Oktober 2001 bzw. 5. April 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter L. Lavrysen ergänzt, die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Oktober 2001 anberaumt, nachdem der Ministerrat aufgefordert wurde, einen Ergänzungsschriftsatz mit den nachstehenden Angaben einzureichen:

« 1. Welche Ausbildungen sind als 'ergänzende Ausbildung' im Sinne der Artikel 3 § 1 Nr. 3 und 3 § 2 des Gesetzes vom 16. März 2000 zu verstehen?

2. Welche ergänzenden Ausbildungen, an denen Militärpersonen teilnehmen können, fallen nicht in den Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes?

3. Für jede der ergänzenden Ausbildungen, auf die sich die Punkte 1 und 2 beziehen, ist anzugeben:

- a) ob sie *extra muros* stattfindet;
- b) ob sie mit einem Diplom oder einem Zeugnis des Hochschulunterrichts oder des gleichgestellten Unterrichts abgeschlossen wird;
- c) ob sie auf Kosten des Verteidigungsministeriums absolviert wird und - bejahendenfalls - welche Kosten übernommen werden;
- d) ob sie zur vollständigen Dienstbefreiung berechtigt;
- e) ob sie obligatorisch ist oder freiwillig belegt wird;
- f) ob sie für die betreffende Militärperson im Hinblick auf ihre Beförderung notwendig ist;
- g) wie viele Stunden, Tage oder Jahre die Ausbildung tatsächlich dauert, wobei ebenfalls anzugeben ist, ob die Ausbildung fortlaufend oder auf unterbrochene Weise erteilt wird;

h) ob sie insbesondere auf militärische Kenntnisse ausgerichtet oder vielmehr genereller Art ist. »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsbeiständen mit am 4. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat am 19. Oktober 2001 einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2001

- erschienen

. RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. M. Hantson, persönlich,

. Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,

Auf Antrag von RA T. Vermeire wurden die Rechtssachen auf die Sitzung vom 31. Oktober 2001 verschoben.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 2001

- erschienen

. RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. M. Hantson, persönlich,

. Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Kläger klagen auf Nichtigerklärung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2000 über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter.

Die ganz oder teilweise angefochtenen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 2. Dieses Gesetz ist anwendbar:

1. auf die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson;

2. auf den Hilfsoffizier und auf den Hilfsoffiziersanwärter der Luftwaffe;

3. auf den Militäranwärter des aktiven Kadets.

[...]

Art. 3. § 1. Für die Anwendung dieses Gesetzes versteht man unter dem Begriff 'Leistungsperiode' jeden Zeitraum aktiven Dienstes, in dem eine Militärperson zum Dienst verpflichtet ist, je nach dem Fall:

1. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört, ab dem Datum der definitiven Beendigung der Ausbildung als Militäranwärter;
2. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört und erfolgreich als Pilot der Heeresfliegertruppe oder als Marinepilot ausgebildet wurde, ab dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung;
3. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört, ab dem Enddatum einer jeden Ausbildungsperiode, nachfolgend 'ergänzende Ausbildung' genannt, die entweder aus einer Ausbildung *extra muros* besteht oder aus einer Ausbildung, die mit einem Diplom oder Zeugnis des Hochschulunterrichts oder eines gleichgestellten Unterrichts abgeschlossen wurde;
4. wenn er Hilfsoffizier ist, ab dem Datum, an dem die Ausbildung als Hilfsoffiziersanwärter definitiv beendet wurde.

§ 2. Die Leistungsperiode entspricht eineinhalb Mal der Dauer der in diesem Gesetz festgelegten Ausbildung, an der die Militärperson auf Kosten des Verteidigungsministeriums teilgenommen hat. Die Leistungsperiode darf jedoch pro Ausbildung nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Jahre betragen. Einer Ausbildung auf Kosten des Verteidigungsministeriums wird gleichgestellt: jede Ausbildung, für die die Militärperson für die ganze Ausbildungsdauer völlige Dienstbefreiung erhalten hat.

Für den Berufs- oder Ergänzungsoffizier oder für den Berufs- oder Ergänzungsunteroffizier, der erfolgreich an der Ausbildung zum Piloten teilgenommen hat, wird die Leistungsperiode um drei Jahre verlängert. Für den Hilfsoffizier beträgt die Leistungsperiode fünf Jahre.

[...]

§ 4. Die Dauer einer ergänzenden Ausbildung, die für die Berechnung der entsprechenden Leistungsperiode berücksichtigt wird, beginnt am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung beginnt, und endet am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung abgeschlossen wird.

Die Leistungsperiode wird ggf. auf die niedrigere Anzahl voller Monate abgerundet.

§ 5. Die Dauer der Ausbildung, die berücksichtigt wird, und die Dauer der Leistungsperiode werden in Tabelle A der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Eine Ausbildung, an der während einer Leistungsperiode teilgenommen wurde und die zu einer zusätzlichen Leistungsperiode führt, hat zur Folge, daß die laufende Leistungsperiode ausgesetzt wird.

Die Leistungsperioden für verschiedene Ausbildungen werden kumuliert, die gesamte Leistungsperiode darf fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

[...]

Art. 4. Die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson, deren Ausscheiden vor Ablauf der in Artikel 3 erwähnten Leistungsperiode bewilligt wird, ist verpflichtet, einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzuzahlen. Die Vergütung ist degressiv. Sie beträgt einen Bruch der 73 % des während der Ausbildung ausgezahlten Nettolohns. Der Zähler dieses Bruches ist der Unterschied zwischen der Anzahl Monate, die für die in Artikel 3 §§ 2 bis 6 vorgesehene Leistungsperiode zu absolvieren sind, und der Anzahl schon absolvierter Monate. Der Nenner dieses Bruches entspricht der Anzahl Monate, die für die in Artikel 3 §§ 2 bis 6 vorgesehene Leistungsperiode zu absolvieren sind.

[...]

Art. 7. Der Militäranwärter des aktiven Kadets, auf den Artikel 26*bis* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets, deren Verpflichtung oder Wiederverpflichtung gekündigt wird, abzielt, ist verpflichtet, einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzuzahlen. Die Vergütung beträgt 73 % des während der Ausbildung ausgezahlten Nettolohns.

Art. 8. Aus außergewöhnlichen sozialen Gründen kann der König die Militärperson auf deren Antrag hin von der ganzen oder teilweisen Rückzahlung des während der Ausbildung erhaltenen Lohns befreien.

[...]

Art. 11. Artikel 21 des durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 ersetzten und durch das Urteil Nr. 23/96 des Schiedshofes teilweise für nichtig erklärten Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes wird wie folgt ersetzt:

' Art. 21. § 1. Der Offizier kann jederzeit seine Kündigung schriftlich einreichen. Diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn der König oder die von Ihm bezeichnete Behörde sie angenommen hat.

§ 2. Der König oder die von Ihm bezeichnete Behörde kann die Kündigung ablehnen, wenn Er urteilt, daß sie mit dem Dienstinteresse nicht übereinstimmt.

§ 3. Die Kündigung ist in folgenden Fällen immer unvereinbar mit dem dienstlichen Interesse:

1. wenn der betreffende Offizier weniger als drei Jahre in aktivem Dienst verblieben ist während des Zeitraums, der der Ausbildung folgt, auf deren Grundlage die Leistungsperiode berechnet wird, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2000 über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter vorgesehen ist;

2. im Fall der Mobilmachung;

3. in Kriegszeiten;

4. wenn der betreffende Offizier seinen Antrag einreicht, während er sich in Friedenszeiten in der Teilposition ' in operationellem Einsatz ' befindet oder für einen solchen Einsatz vorgesehen wird.

§ 4. Vorbehaltlich der durch den König oder durch die von Ihm bezeichnete Behörde ausdrücklich begründeten Ausnahmefälle ist die Kündigung im Sinne von § 2 nicht unvereinbar mit dem dienstlichen Interesse, wenn der betreffende Offizier während der vollständigen in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 16. März 2000 vorgesehenen Leistungsperiode in aktivem Dienst verblieben ist.

Sowohl in dem ausdrücklich begründeten Ausnahmefall im Sinne des ersten Absatzes als auch im Fall eines Kündigungsantrags, der sich nach dem in § 3 Nr. 1 genannten Zeitraum, aber vor Ablauf der in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 16. März 2000 vorgesehenen Leistungsperiode auswirkt, wird dem betreffenden Offizier, insofern er seinen Kündigungsantrag nicht formell zurückgezogen hat, das Ausscheiden spätestens fünf Jahre nach der Entscheidung zur Weigerung des obengenannten Kündigungsantrags bewilligt. '

[...]

Art. 16. Der durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 eingefügte und durch das Urteil Nr. 81/95 des Schiedshofs teilweise für nichtig erklärte Artikel 26*bis* desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

' Art. 26*bis*. Der Berufsoffiziersanwärter oder Berufsunteroffiziersanwärter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets, dessen Verpflichtung oder Wiederverpflichtung aus anderen Gründen als wegen gesundheitlicher Untauglichkeit

abgebrochen wird und der nicht mehr Militäranwärter oder Militärperson des aktiven Kadets ist, muß einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzahlen:

1. wenn es einen Berufsoffiziersanwärter betrifft, der, nachdem er an der Königlichen Militärschule oder an einer anderen Einrichtung universitären oder gleichwertigen Niveaus das diesbezügliche Diplom eines Kandidaten erworben hat, seine Ausbildung nicht abschließt;

2. wenn es einen Berufsunteroffiziersanwärter betrifft, der, nachdem er an einer Unteroffiziersschule das durch diese Schule ausgehändigte Diplom oder Prüfungszeugnis erhalten hat, seine Ausbildung nicht abschließt.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes sind ebenfalls auf den Ergänzungsoffiziersanwärter oder Ergänzungsunteroffiziersanwärter anwendbar, der diese Eigenschaft verliert und der zu dieser Ausbildung zugelassen wurde, nachdem seine Verpflichtung oder Wiederverpflichtung als Berufsoffiziersanwärter oder Berufsunteroffiziersanwärter abgebrochen wurde und auf den die Bestimmungen des ersten Absatzes zu diesem Zeitpunkt anwendbar waren. ' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die Klägerinnen in der Rechtssache Nr. 2044 hätten ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts und hätten sich im Jahr 2000 für die Zulassungsprüfung angemeldet, die erforderlich sei, um mit der Ausbildung als Berufsoffiziersanwärter zu beginnen; sie hätten diese Prüfung aber nicht bestanden. Sie führen an, daß sie sich zur Zeit auf die neue Zulassungsprüfung vorbereiten würden. Die Klägerin A. Michiels bereite sich aus eigener Kraft vor, die Klägerin V. Tondeleir bereite sich vor, indem sie am Unterricht der Vorbereitungsschule der Armee teilnehme.

Zur Unterstützung ihres Interesses an der Klage auf Nichtigerklärung führen sie an, daß die neuen Verpflichtungen, die die angefochtenen Bestimmungen ihnen bezüglich der Leistungsperiode und der Rückzahlung erhaltener Löhne und der Ausbildungskosten auferlegen würden, sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten.

A.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 seien alle Militäranwärter gewesen, die die Examen an der Königlichen Militärschule (KMS) nicht bestanden hätten, was zum Verlust der Eigenschaft eines Berufsoffiziersanwärters, zum Einzug des Grads eines Unterleutnant/Schülers und zum Abbrechen der Verpflichtung als Berufsoffiziersanwärter geführt habe.

Sie hätten alle beim Staatsrat die Nichtigerklärung der Entscheidung beantragt, mit der ihr Nichtbestehen festgestellt worden sei. In Erwartung eines diesbezüglichen Urteils hätten sie entweder wieder im Zivilleben Fuß gefaßt oder eine militärische Ausbildung in einer anderen Kategorie als in der der Berufsoffiziersanwärter fortgesetzt.

Sie führen zur Unterstützung ihres Interesses an, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß sie nach einer Nichtigerklärungsentscheidung des Staatsrats nachträglich ihr Statut als Berufsoffiziersanwärter wiedererhalten würden, so daß die angefochtenen Bestimmungen auf sie noch anwendbar sein könnten.

A.1.3. Der erste Kläger in der Rechtssache Nr. 2046 sei Offizier-Zivilingenieur und habe innerhalb von zwei Jahren an einer 120 Stunden dauernden zusätzlichen Universitätsausbildung zum Ingenieur für Militärmaterial teilgenommen. Nach seinem Antrag vom 11. Mai 2000 auf Amtsenthebung und seinem Hilfsantrag vom 1. September 2000 auf Kündigung sei ihm mitgeteilt worden, daß er wegen der zusätzlichen Ausbildung, die er während zwei Jahren in Anspruch genommen habe, sich entscheiden könne, entweder auf seine Kündigung zu verzichten und die auferlegte Leistungsperiode zu absolvieren oder die gesetzlich festgelegten Beträge zurückzuzahlen. Dem Kläger zufolge handle es sich bei der letzten Option um die Summe von einer Million Franken.

Aus diesen Elementen müsse ersichtlich werden, daß die angefochtenen Bestimmungen dem Kläger unmittelbar schaden könnten.

A.1.4. Der zweite Kläger in der Rechtssache Nr. 2046 sei Ergänzungskapitän. Er verweist zur Unterstützung der Zulässigkeit seiner Klage auf die Tatsache, daß sein Interesse schon in früher durch den Hof behandelten Rechtssachen angenommen worden sei.

A.1.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2047 seien Offiziere des aktiven Kadets und fielen in den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes. Sie hätten alle vor dem 6. April 2000 ihr Ausscheiden aus der Armee beantragt, was jedoch abgelehnt worden sei. Gegen diese Ablehnungsbeschlüsse hätten sie beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht, die noch anhängig sei.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. In seinem Schriftsatz skizziert der Ministerrat die Entstehung der angefochtenen Bestimmungen, die notwendig geworden seien, nachdem der Schiedshof in den Urteilen Nrn. 81/95 und 23/96 einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1994 für nichtig erklärt habe. Der Ministerrat weist darauf hin, daß der Hof in diesen Urteilen erkannt habe, daß das Auferlegen einer Leistungsperiode als solcher nicht unvereinbar sei mit dem Gleichheitsgrundsatz.

A.2.2. Anschließend untersucht der Ministerrat die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2044 würden kein Interesse nachweisen. Sie würden nur ihr Interesse an einer militärischen Laufbahn nachweisen, aber es sei heute auf sie nicht das Gesetz anwendbar, das nur für Militärpersonen gelte. Die eventuelle zukünftige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auf die Kläger hänge von einer Reihe unsicherer Faktoren ab, so daß ihr Interesse nicht sicher, direkt und persönlich sei.

In der Rechtssache Nr. 2045 liege kein Interesse der Kläger K. Bauwens, I. Van Hespens, L. Piccoli und D. Gautier vor, nun da sie keine Militärpersonen mehr seien. Die Kläger hätten beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigklärung gegen Entscheidungen eingereicht, mit denen ihre Ausbildung an der KMS als nicht bestanden erklärt worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen könnten auf sie nur anwendbar sein, wenn der Staatsrat diese Entscheidungen für nichtig erkläre und wenn ein erneuter Mißerfolg zur Kündigung ihres Vertrags führe. Ein solches Interesse sei nicht sicher, direkt und persönlich. Der Kläger C. Alu habe ein Interesse, das sich beschränke auf die Situation eines Ergänzungsoffiziersanwärters, der seine Ausbildung nicht abgeschlossen habe, nachdem er in der Ausbildung zum Berufsunteroffizier erfolglos geblieben sei. Auch sein Interesse sei jedoch nicht sicher, direkt und persönlich. Keiner der Kläger habe ein Interesse an der Anfechtung des Artikels 16 des angefochtenen Gesetzes, der sich auf Unteroffiziersanwärter beziehe.

Der Kläger J.-M. Carion in der Rechtssache Nr. 2046 habe dem Ministerrat zufolge kein Interesse, nun da die Verpflichtungen bezüglich der Leistungsperiode auf ihn nicht anwendbar sein könnten. Der Kläger M. Hantson habe nur insofern ein Interesse an der Nichtigklärung der Bestimmungen des Gesetzes, als sie die Berufsoffiziere-Polytechniker und die ergänzende Ausbildung betreffen. Keiner der beiden Kläger habe ein Interesse daran, auf Nichtigklärung der dem angefochtenen Gesetz hinzugefügten Tabelle A als solcher zu klagen. Sie könnten diese Tabelle nur insoweit beanstanden, als sie sich auf ihren persönlichen Fall beziehe.

In der Rechtssache Nr. 2047 bemerkt der Ministerrat, daß gewisse Kläger als Deserteure anzusehen seien, so daß sich die Frage nach ihrem Interesse stelle.

In bezug auf alle Kläger ist der Ministerrat außerdem der Auffassung, daß sie nicht die Anforderungen erfüllten, die der Hof bezüglich ihres Interesses stelle.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.1. Im Anschluß an das Urteil Nr. 134/2000 vom 13. Dezember 2000 über die Klage auf einstweilige Aufhebung verweisen die Kläger darauf, daß ihre Klage keine Popularklage sei, sondern daß ihr Interesse auf dem Bemühen beruhe, in Kenntnis der Sachlage eine militärische Laufbahn zu beginnen, weiterzuführen und/oder neu

auszurichten. In bezug auf die Klägerin V. Tondeleir wird spezifisch bemerkt, daß sie im Gegensatz zu dem, was der Hof anzunehmen scheine, Militäranwärterin sei.

A.3.2. Die klagenden Parteien fechten in verschiedenen Punkten den Standpunkt des Ministerrates zu ihrem Interesse an.

In bezug auf die Kläger in der Rechtssache Nr. 2045 führt der Ministerrat an, daß die vor dem Staatsrat anhängigen Klagen zum Scheitern verurteilt seien, was das Interesse unsicher mache. Eine solche Feststellung sei nicht sachdienlich und werde im übrigen durch den befürwortenden Bericht des Auditors widerlegt. Außerdem sind die Kläger der Meinung, daß sie sehr wohl ein Interesse an der Anfechtung der Verpflichtungen, die den Unteroffiziersanwärtern auferlegt würden, hätten, da es nicht ausgeschlossen sei, daß sie in Zukunft auf sie angewandt würden.

Das Interesse des Klägers M. Hantson in der Rechtssache Nr. 2046 beschränke sich nicht auf die Bestimmungen über die ergänzende Ausbildung, da die Verpflichtungen bezüglich der mit der Grundausbildung verbundenen Leistungsperiode auch auf ihn anwendbar seien.

Obwohl der Kläger J.-M. Carion derzeit keiner konkreten Leistungsverpflichtung unterliege, sei dies in Zukunft nicht ausgeschlossen, so daß auch sein Interesse feststehe.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2047, die Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat eingereicht hätten, liefen Gefahr, bei Wiederherstellung der für nichtig erklärten Handlung dem neuen Gesetz unterworfen zu werden, was ihr Interesse beweise.

Alle Kläger leiteten im übrigen ihr Interesse von dem Umstand ab, daß sie in Zukunft den durch das neue Gesetz auferlegten Verpflichtungen unterworfen werden könnten.

Zur Hauptsache

Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045

A.4.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Das angefochtene Gesetz sei anwendbar auf alle Personen unter Militärstatut, selbst wenn sie vor seinem Inkrafttreten ihren Dienst angetreten hätten. Den klagenden Parteien zufolge sei es unvernünftig, die Militäranwärter der gleichen Rückzahlungsregelung zu unterwerfen wie die Berufs- und Ergänzungsmilitärpersonen und die Hilfsoffiziere, da zwischen beiden Kategorien ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Anwärter, die für ungeeignet erklärt würden, würden nicht ernannt, im Gegensatz zu den Personen, die ein Abschlußdiplom oder ein Brevet erhalten hätten. Unter anderem deshalb würden die Militäranwärter, die nicht bestanden hätten, über viel geringere finanzielle Möglichkeiten verfügen, um die zurückgeforderten Beträge zu bezahlen.

Es sei auch unvernünftig, die Verpflichtung aufzuerlegen, Löhne zurückzuverlangen, die während der erfolglos absolvierten Ausbildungsjahre erhalten worden seien. Für die Berufsmilitärpersonen hingegen werde die Leistungsperiode einzig auf der Grundlage der normalen Ausbildungsdauer festgelegt, und es würden die Jahre nicht mitgezählt, in denen man nicht bestanden habe.

Schließlich führen die klagenden Parteien auch an, daß der zurückzuzahlende Betrag unmittelbar einforderbar sei und das Gesetz kein einziges Recht auf einen Begleichungs- oder Staffellungsplan einräume. Nur aus außergewöhnlichen sozialen Gründen könne der König eine Befreiung von der Rückzahlung gewähren, was ebenfalls hinsichtlich der Personen diskriminierend sei, die diese Voraussetzung nicht erfüllen würden.

A.4.2. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12, 23, 24 und 190 der Verfassung.

Wenn der Militäranwärter, der nicht bestanden habe, Mitglied des aktiven Kadets bleiben wolle, müsse er sich notgedrungen für eine andere Laufbahn entscheiden. Kein einziger Grund könne solche verpflichtenden Regeln rechtfertigen, die auf übertriebene Art und Weise die individuelle Freiheit beeinträchtigen würden. Die beanstandeten

Maßnahmen würden gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen, nun da sie dazu führen würden, daß den erfolglosen Anwärtern finanzielle Sanktionen auferlegt würden, die sie nicht tragen könnten und die ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben gefährden würden. Anwärter, die nicht bestanden hätten, müßten sich für eine andere Ausbildung entscheiden, aber als Studenten seien sie nicht in der Lage, die in dem neuen Gesetz festgelegten Rückzahlungen abzutragen, so daß *de facto* die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistete Freiheit des Unterrichts beeinträchtigt werde. Die beanstandeten Maßnahmen seien um so übertriebener, da sie denen nicht bekannt gewesen seien, die vor dem Entstehen des Gesetzes vom 16. März 2000 den Dienst angetreten hätten, während Artikel 190 der Verfassung festlege, daß eine Rechtsregel nur dann Folgen haben könne, wenn sie vorher ordnungsgemäß veröffentlicht worden sei. Schließlich beanstanden die Kläger auch, daß der Gesetzgeber in schwebende Verfahren habe eingreifen wollen.

A.4.3. Die klagenden Parteien führen einen dritten Klagegrund an, der jedoch nur eine Wiederholung der im ersten Klagegrund dargelegten Kritik enthält.

A.5.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Behauptung der Kläger, wonach den Militäranwärtern die gleichen Verpflichtungen auferlegt würden wie den Militärpersonen des aktiven Kadets, falsch. Die Militäranwärter, die ein Diplom erhalten hätten und die Armee aus nicht-medizinischen Gründen verließen, müßten 73 Prozent des während der Ausbildungsjahre erhaltenen Nettogehalts zurückzahlen. Die Militärpersonen des aktiven Kadets hingegen zahlten entsprechend der erfüllten Leistungsperiode nur einen Bruchteil davon zurück. Die Tatsache, ob man eine Leistungsperiode erfüllt habe oder nicht, sei dabei ein objektives Unterscheidungskriterium.

Ferner erachtet der Ministerrat es nicht als unvernünftig, das Gehalt für die nicht bestandenen Ausbildungsjahre zurückzufordern, da die Ausbildung auf Kosten der Landesverteidigung erfolge. Im Gegensatz zu der Behauptung der Kläger würden bei der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrags sowohl für die Militärpersonen des aktiven Kadets als auch für die Militäranwärter die nicht bestandenen Ausbildungsjahre berücksichtigt. Es sei auch vernünftig, daß die Anwärter, die ein Zwischendiplom erhielten, während sie ein Gehalt von der Landesverteidigung erhalten hätten, und die aus nicht-medizinischen Gründen die Armee verließen, ohne irgendeine Leistungsperiode erfüllt zu haben, einen Teil des Gehalts zurückzahlen müßten.

A.5.2. In bezug auf den zweiten Klagegrund vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Rückzahlungspflicht als solche vernünftig gerechtfertigt sei und vom Hof in seiner Rechtsprechung bereits angenommen worden sei. Außerdem sehe das Gesetz eine begrenzte und keine vollständige Rückzahlungspflicht vor. Der Umstand, daß die Kläger behaupteten, *de facto* verpflichtet zu sein, in der Armee zu bleiben, und darin gehindert würden, sich neu auszurichten, sei keine juristische Kritik und müsse außerdem differenziert werden. Einerseits könne der König unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung von der Rückzahlung gewähren; andererseits sei es möglich, aufgrund der Gesetze über die Staatsbuchführung gewisse Zahlungserleichterungen zu erhalten.

Die Behauptung der Kläger, wonach das angefochtene Gesetz nur auf diejenigen Anwendung finden dürfe, die nach dem 6. April 2000 ihren Dienst angetreten hätten, stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Veränderlichkeit des öffentlichen Dienstes. Außerdem würde diese Haltung selbst zu einer unerlaubten Diskriminierung zwischen denjenigen, die vor dem betreffenden Datum, und denjenigen, die danach ihren Dienst angetreten hätten, führen.

Auf die Kritik, daß der Gesetzgeber in schwebende Verfahren habe eingreifen wollen, antwortet der Ministerrat, der Umstand, daß die Kläger vor dem Staatsrat Verfahren eingeleitet hätten, die noch anhängig seien, hindere den Gesetzgeber nicht daran, eine Befugnis auszuüben, die ihm durch Artikel 182 der Verfassung zugeteilt worden sei.

Die Kläger sehen eine Diskriminierung in dem Umstand, daß der König aus sozialen Gründen eine Befreiung von der Rückzahlung gewähren könne, jedoch nicht aus anderen wichtigen Gründen wie Familiengründen. Nach Auffassung des Ministerrates müsse der Begriff « soziale Gründe » im weiteren Sinne verstanden werden, so daß Familiengründe sicherlich dazu gehörten. Im übrigen verdeutlichten die Kläger nicht, welche anderen Gründe ihnen vorschwebten.

A.6.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates bei der Berechnung der Leistungsperiode für die Mitglieder des aktiven Kadets der Gendarmerie die nicht bestandenen Jahre nicht berücksichtigt würden, da im Gesetz von einer vorher festgelegten Ausbildungsdauer ausgegangen werde.

A.6.2. Im übrigen wiederholen die Kläger die wichtigsten Elemente ihrer Klageschrift.

Rechtssachen Nrn. 2046 und 2047

A.7.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das angefochtene Gesetz in gleicher Weise auf verschiedene Situationen Anwendung finde. Nach Darlegung der klagenden Parteien stehe es im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und zum Diskriminierungsverbot, ohne Differenzierung den Militärpersonen des aktiven Kadern eine neue Regelung aufzuerlegen, die für die an einer Grundausbildung teilnehmenden Anwärter gelte, und beiden Kategorien die gleichen Verpflichtungen hinsichtlich der Leistungsperiode und der Rückzahlung von Gehältern und Ausbildungskosten aufzuerlegen.

Die Kritik der Kläger betrifft hauptsächlich die Regelung, die beim Absolvieren einer ergänzenden Ausbildung nach der Grundausbildung gilt. Eine solche ergänzende Ausbildung werde auf Befehl, auf Antrag oder mit Zustimmung der Militärbehörden absolviert, und es werde davon ausgegangen, daß sie dem Dienst zugute komme und der Notwendigkeit entspreche, über Offiziere verfügen zu können, die aktuelle Kenntnisse und Fertigkeiten aufwiesen. Eine solche Ausbildung diene einem anderen Zweck als die Grundausbildung und könne nicht auf die gleiche Weise behandelt werden. Das angefochtene Gesetz führe auch zu einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Berufsbrevets, ohne daß hierfür eine vernünftige Rechtfertigung bestehe.

Die gleiche Behandlung von ungleichen Situationen führe in mehrerer Hinsicht zu unverhältnismäßigen Folgen. So werde eine minimale Leistungsperiode von drei Jahren vorgesehen, ohne die Dauer der Unverfügbarkeit zu berücksichtigen, die sich daraus ergebe, daß man eine ergänzende Ausbildung erhalte. Ebenso wenig werde die Art der Ausbildung berücksichtigt, da für die Berechnung der Leistungsperiode der Beginn und das Ende der Ausbildung berücksichtigt würden, ungeachtet dessen, ob diese Ausbildung fortlaufend oder auf unterbrochene Weise erteilt worden sei. Es sei ebenfalls übertrieben, daß die laufende Leistungsperiode während der ergänzenden Ausbildung ausgesetzt werde und daß man bei Nichterfüllung der Leistungsperiode zur Rückzahlung verpflichtet sei, auch wenn nicht davon ausgegangen werde, daß das Ausscheiden im Widerspruch zum Dienstinteresse stehe. Schließlich vertreten die Kläger den Standpunkt, Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes enthalte eine Diskriminierung, da eine Beschränkung der Rückzahlung oder eine Befreiung davon ausschließlich wegen außergewöhnlicher sozialer Gründe gewährt werden könne, und die angefochtenen Bestimmungen schränkten die persönlichen Freiheiten auf unvernünftige Weise ein.

A.7.2. Im zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 23 der Verfassung angeführt, indem die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf Arbeit, das voraussetze, daß man frei ein neues Arbeitsverhältnis wählen könne, sowie das Recht auf ein menschenwürdiges Leben verletzen.

Die beanstandeten Maßnahmen seien um so übertriebener, da sie denen nicht bekannt gewesen seien, die vor dem Entstehen des Gesetzes vom 16. März 2000 den Dienst angetreten hätten, während Artikel 190 der Verfassung festlege, daß eine Rechtsregel nur dann Folgen haben könne, wenn sie vorher ordnungsgemäß veröffentlicht worden sei.

Den Betroffenen sei es nicht möglich gewesen, die Folgen dieses Gesetzes vorherzusehen, so daß die Rechtssicherheit verletzt werde. Die Respektierung der erworbenen Rechte sei ein spezifischer Ausdruck dieses Grundsatzes.

A.7.3. Im dritten Klagegrund wiederholen die Kläger ihre Einwände gegen Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes.

A.7.4. Der vierte Klagegrund beziehe sich auf Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes durch eine neue Regelung ersetze. In diesem Artikel würden die für eine Kündigung geltenden Modalitäten festgelegt. Den Klägern zufolge verletze diese Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit den Artikeln 12, 23 und 182 der Verfassung.

Der Ausgangspunkt sei der, daß der Offizier zu jedem Zeitpunkt seine Kündigung einreichen könne, es sei denn, diese Kündigung werde als unvereinbar mit dem Interesse des Dienstes angesehen. Diese Garantie hätte keinen

Sinn, wenn dem Kündigungsantrag nicht während der Leistungsperiode stattgegeben werden könnte. Die Auferlegung der Leistungsperiode laufe aber auf ein Kündigungsverbot hinaus, außer in außergewöhnlichen Umständen.

Die Artikel 12 und 23 der Verfassung würden nur einige Einschränkungen der individuellen Freiheit und der freien Arbeitswahl ermöglichen. Diesen Ausnahmen müsse eine zwingende Notwendigkeit zugrunde liegen. Für den Berufs- und Ergänzungsoffizier, der die Leistungsperiode absolviert habe, sei es unvernünftig, daß ihm noch eine Leistungsperiode von fünf Jahren auferlegt werden könne. Indem die Kündigung spätestens nach fünf Jahren angenommen werde und somit keine feste Frist in das Gesetz aufgenommen worden sei, werde außerdem der durch Artikel 182 der Verfassung garantierte Legalitätsgrundsatz verletzt.

A.7.5. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2047 führen noch zwei zusätzliche Klagegründe an. Im fünften Klagegrund führen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12, 16 und 23 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die angefochtenen Bestimmungen eine dreifache Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Offizieren zur Folge hätten.

Das Gesetz bewirke zunächst eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Offizieren aus den Abteilungen der Königlichen Militärschule (KMS) und den anderen Offizieren. Für die erste Kategorie würden die Verpflichtungen bezüglich der Leistungsperiode im Rahmen der Grundausbildung erst anwendbar, wenn die KMS zu einer Universitätseinrichtung umstrukturiert worden sei. Für die anderen Offiziere, wie Ingenieure und Ärzte, seien die neuen Verpflichtungen hingegen unmittelbar anwendbar.

Überdies werde auch in Zukunft eine Diskriminierung zwischen beiden Gruppen bestehen bleiben, insofern die Offiziere aus den zukünftigen Fakultäten der KMS sowohl in bezug auf die Leistungsperiode als auch in bezug auf die etwaigen Rückzahlungen bei Nichterfüllung dieser Perioden weniger Verpflichtungen zu erfüllen haben würden.

Schließlich führten die angefochtenen Bestimmungen auch einen Unterschied zwischen Offizieren mit dem Diplom als Industrieingenieur und Offizieren mit dem Diplom als Arzt ein, indem sie der ersten Gruppe verhältnismäßig schwierigere Verpflichtungen auferlegten.

A.7.6. Im sechsten Klagegrund führen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit den Artikeln 144, 145 und 160 der Verfassung, mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Beachtung der wohlerworbenen Rechte, des Schutzes des rechtmäßigen Vertrauens sowie der Gewaltentrennung und mit dem Recht auf ein billiges Verfahren.

Der Antrag der Kläger auf Ausscheiden aus dem aktiven Kader, den sie vor dem 6. April 2000 eingereicht hätten, sei abgelehnt worden. Gegen diesen Beschluß hätten sie eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht, die noch anhängig sei. Die Kläger befürchteten, daß im Falle einer Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Ablehnungsbeschlusses ihr neuer Antrag auf der Grundlage der neuen, für sie nachteiligeren Gesetzgebung beurteilt werden würde. Somit würden sie für den gerichtlichen Rückstand beim Staatsrat bestraft, da andere Personen, deren beim Staatsrat anhängige Rechtssache vor dem 6. April 2000 behandelt worden sei, nicht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes hätten konfrontiert werden können.

A.8.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß es in bezug auf den ersten Klagegrund keinen wesentlichen Unterschied gebe zwischen einer Grundausbildung und einer ergänzenden Ausbildung hinsichtlich der Leistungs- und Rückzahlungsregelung. In beiden Fällen diene die Ausbildung dazu, einen Bedarf der Ausstattung der Streitkräfte mit einem Kader zu decken, und erhielten die Militärpersonen ein Gehalt. In beiden Fällen könne man erwarten, daß sie die erworbenen Kenntnisse den Streitkräften eine gewisse Zeitlang zur Verfügung stellten. Die minimale Leistungsperiode von drei Jahren für die ergänzenden Ausbildungen sei dadurch gerechtfertigt, daß sie einen besonderen Funktionsbedarf in der Armee deckten, was für andere, von den Klägern angeführte Ausbildungen nicht der Fall sei. Die auferlegten Verpflichtungen würden im übrigen nur für ergänzende Ausbildungen gelten, die auf Kosten des Verteidigungsministeriums absolviert würden oder für die eine vollständige Dienstbefreiung während der gesamten Dauer der Ausbildung gewährt worden sei. Indem der Gesetzgeber die Dauer der Ausbildung auf der Grundlage des Anfangs- und Enddatums der Ausbildung berechnet habe, habe er deren Dauer auf objektive Weise festgelegt.

In bezug auf die Kritik der Kläger an dem übertriebenen Maß der auferlegten Verpflichtungen verweist der Ministerrat darauf, daß die Streitkräfte einerseits über einen ausreichend geschulten Personalbestand verfügen müßten und daß andererseits eine Gegenleistung für eine auf Kosten der Allgemeinheit erhaltene Ausbildung erbracht werden müsse. Die betreffenden Militärpersonen hätten stets die Wahl: Entweder absolvierten sie die Leistungsperiode und es sei keine Rückzahlung erforderlich, oder sie absolvierten die Leistungsperiode nicht und müßten eine Rückzahlung leisten. Bei der eingeforderten Summe berücksichtige man im übrigen den bereits erfüllten Teil der Verpflichtungen. Der Ministerrat schlußfolgert, daß keine Behinderung des freien Zugangs zu den öffentlichen Funktionen vorliege und daß die Verpflichtungen vernünftig seien.

In bezug auf die Beschwerden gegen die Tatsache, daß der König nur aus außergewöhnlichen sozialen Gründen eine Befreiung gewähren könne, verweist der Ministerrat auf die Erörterung der Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045.

Schließlich habe das angefochtene Gesetz keine Zahlungserleichterungen vorsehen müssen, da diese bereits in den koordinierten Gesetzen über die Staatsbuchführung geregelt würden.

A.8.2. In bezug auf den zweiten und dritten Klagegrund verweist der Ministerrat auf die vorstehenden Darlegungen.

A.8.3. In bezug auf den vierten Klagegrund bemerkt der Ministerrat, die Möglichkeit, einer Militärperson noch maximal fünf Jahre Dienst nach ihrer Leistungsperiode aufzuerlegen, sei gemäß Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes nur in ausdrücklich begründeten Ausnahmefällen vorhanden. Grundsätzlich könne eine Militärperson, die ihre vollständige Leistungsperiode absolviert habe, auf Antrag ausscheiden. Die Ausnahmefälle unterlägen überdies einer gerichtlichen Prüfung.

Gemäß Artikel 21 § 4 des Gesetzes vom 1. März 1958 entscheide immer der König über das Ausscheiden, so daß der Gesetzgeber die zuständige Behörde ausreichend präzise angegeben habe. Diese Bestimmung führe auch nicht *de facto* eine verpflichtende Leistung von acht Jahren ein, wie die Kläger behaupteten. Sie sehe lediglich den Fall vor, in dem die Militärpersonen nach einer bestimmten Zeitspanne ein absolutes Recht auf Ausscheiden erlangten, ohne formell einen neuen Antrag einreichen zu müssen. Die Militärpersonen könnten gegebenenfalls anhand eines neuen Antrags früher ausscheiden.

A.8.4. Beim fünften Klagegrund bemerkt der Ministerrat, daß der Gesetzgeber deutlich angegeben und beabsichtigt habe, daß die Regelung auf die Berufsmilitärpersonen oder die Militäranwärter des aktiven Kadets anwendbar sei. Es bestehe kein Vorbehalt in bezug auf die aus den KMS-Abteilungen stammenden Offiziere oder auf die Berufsoffiziersanwärter dieser Abteilungen, die derzeit ausgebildet würden. Selbstverständlich ziele der Gesetzgeber auch auf die Diplominhaber der Abteilungen ab und nicht nur auf die Diplominhaber der zukünftigen Fakultäten. Eine andere Auslegung der angefochtenen Bestimmung wäre verfassungswidrig.

Der Ministerrat ficht die Behauptung der Kläger an, daß die Offiziere mit dem Diplom als Industrieingenieur und die Offiziere mit dem Diplom als Arzt schwerwiegendere Verpflichtungen hätten als die Offiziere mit einem KMS-Diplom und daß die Offiziere mit dem Diplom als Industrieingenieur schwerwiegendere Verpflichtungen hätten als die Offiziere mit dem Diplom als Arzt. Für alle angeführten Kategorien würde die gleiche Verpflichtung gelten, die einer Leistungsperiode von anderthalbmal der Ausbildungsdauer entspreche.

A.8.5. Schließlich wiederholt der Ministerrat zur Widerlegung des sechsten Klagegrundes einige vorher angeführte Argumente.

A.9.1. Die Kläger gehen in ihrem Erwidernsschriftsatz in erster Linie auf den Unterschied ein, den das angefochtene Gesetz im Bereich der ergänzenden Ausbildungen einführe.

Die Ausbildungen für Inhaber des Stabbrevets, Militärverwalter mit Brevet und Ingenieure für Militärmaterial führten allesamt zu vergleichbaren internen Brevets, die dazu dienten, die Offiziere auf operationeller, verwaltungsmäßiger und technischer Ebene zu spezialisieren. Das angefochtene Gesetz erlege jedoch nur der Ausbildung zum Ingenieur für Militärmaterial eine Leistungsverpflichtung auf der Grundlage des Kriteriums auf, daß es sich um eine externe Ausbildung handle. Für diese Unterscheidung liege nach Ansicht der Kläger keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vor.

A.9.2. In bezug auf die anderen Klagegründe verweisen die Kläger auf die bereits eingereichten Unterlagen.

Über die geforderten Untersuchungsmaßnahmen

A.10.1. Die klagenden Parteien fordern in ihrem Erwidernsschriftsatz eine Reihe von Untersuchungsmaßnahmen, um mehr Informationen zur Unterstützung ihres Standpunktes zu erhalten.

A.10.2. In erster Linie fordern die Kläger die Hinterlegung des konkreten Ausbildungsprogramms der Berufsoffiziersanwärter, um feststellen zu können, was unter dem Begriff « Ausbildungsdauer » in Tabelle A des angefochtenen Gesetzes zu verstehen sei. Sie fordern, daß diesbezüglich der Kommandant der KMS in öffentlicher Sitzung angehört werde. Weiterhin fordern die Kläger, daß der Ministerrat aufgefordert werde, die Beträge, die dem Bruchteil von 73 Prozent des erhaltenen Gehalts im Sinne des Gesetzes entsprächen, sowie die Art und Weise der Berechnung dieser Beträge mitzuteilen. Sie fordern auch, daß dem Hof die Beschlüsse des Verteidigungsministers in bezug auf die Rückzahlungen der Militärpersonen, die weiterhin dem Staat in einer anderen öffentlichen Behörde dienen, vorgelegt würden.

Schließlich fordern die Kläger, daß eine Abschrift der Artikel hinterlegt werde, die in der offiziellen Zeitschrift des Verteidigungsministeriums « Vox/Direct » dem Königlichen Höheren Institut für Verteidigung gewidmet seien, um festzustellen, ob die Militärbehörde ihre Ausbildungen darin als postuniversitär angebe und sie somit als spezialisierte Ausbildungen einstufe.

- B -

Über die Anwendung von Artikel 95 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.1. In der öffentlichen Sitzung vom 31. Oktober 2001 forderte der Vertreter des Ministerrates, daß der Rechtsbeistand der Kläger die in der Sitzung vom 23. Oktober 2001 geäußerten Anschuldigungen, die der Erstgenannte als « Bestreiten der Echtheit eines Schriftstücks » ansieht, zurückziehen solle und daß der Hof andernfalls den Zwischenfall gemäß Artikel 95 des Sondergesetzes über den Schiedshof behandeln solle.

Ohne sich über die Angemessenheit dieser Äußerungen auszusprechen, stellt der Hof fest, daß der Rechtsbeistand der Kläger die Richtigkeit gewisser Elemente aus den Unterlagen des Ministerrates angezweifelt hat, ohne diese Unterlagen als falsch zu bezeichnen. Artikel 95 des Sondergesetzes über den Schiedshof findet somit nicht Anwendung.

Über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.2.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2000 wird ein gesetzlicher Rahmen bezüglich des Ausscheidens und des vorzeitigen Verlassens der Armee geschaffen: Einerseits sehen sie die Verpflichtung vor, eine Leistungsperiode zu absolvieren, nachdem man eine Ausbildung in der Armee erhalten hat, und die diesbezüglichen Modalitäten werden geregelt; andererseits sehen sie vor, daß grundsätzlich Berufsoffiziersanwärter und Berufsunteroffiziersanwärter, die ihre Ausbildung nicht vollenden, sowie einige Militärpersonen des aktiven Kaders, die ihre Kündigung oder Auflösung ihres Dienstverhältnisses erhalten, ohne ihre gesamte Leistungsperiode absolviert zu haben, einen Teil der während der Ausbildung erhaltenen Löhne zurückzahlen müssen.

B.2.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2044 haben im Jahr 2000 an den Zulassungsprüfungen für die Königliche Militärschule teilgenommen. Obgleich sie diese nicht bestanden haben, führen sie an, daß sie beabsichtigen würden, diese Zulassungsprüfungen nach einer besseren Vorbereitung wieder abzulegen.

Der Hof bemerkt der Reihe nach, daß die Klägerinnen zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Zulassungsprüfung als Berufsoffiziersanwärterinnen nicht bestanden hatten; logischerweise hatten sie bei einer solchen Prüfung nicht günstig abgeschnitten, mit der Ausbildung, zu der die Prüfung berechtigt, nicht begonnen und deshalb *a fortiori* das Diplom, auf das die Ausbildung abzielt, nicht erhalten. Daraus ergibt sich, daß diesen Klägerinnen bei der Klageerhebung nur allzu hypothetisch durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen geschadet werden konnte; wenn, wie im vorliegenden Fall, kein hinreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Normen und der Situation der klagenden Parteien besteht, dann muß die Klage als eine Popularklage angesehen werden, die der Gesetzgeber nicht hat zulassen wollen.

Die Klagen von A. Michiels und V. Tondeleir sind unzulässig.

B.2.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 wurden alle als Militäranwärter an der Königlichen Militärschule zugelassen, haben jedoch diese Ausbildung abgebrochen, weil sie ihre Examen nicht bestanden haben. Sie haben beim Staatsrat gegen die Entscheidung, mit der ihr Nichtbestehen festgestellt worden ist, gegen den Verlust der Eigenschaft als

Berufsoffiziersanwärter, gegen den Einzug des Grads eines Unterleutnant/Schülers und gegen die Auflösung ihrer Verpflichtung als Berufsoffiziersanwärter Einspruch eingelegt. Aus der Einreichung dieser Klagen muß abgeleitet werden, daß die Kläger die Nichtigklärung der Entscheidungen anstreben, aufgrund deren sie verpflichtet waren, ihre Ausbildung abzubrechen, so daß sie ggf. mit dieser Ausbildung wieder beginnen und sie abschließen können.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2045 haben ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen.

B.2.4. Der Kläger M. Hantson in der Rechtssache Nr. 2046 ist Offizier-Zivilingenieur und hat an einer zusätzlichen Universitätsausbildung zum Ingenieur für Militärmaterial teilgenommen. Als Folge seines Ausscheidens aus der Armee ab dem 1. September 2000 muß er aufgrund der angefochtenen Bestimmungen einen Teil der während seiner militärischen Laufbahn erhaltenen Löhne zurückzahlen, weil er die ihm auferlegte Leistungsperiode nicht absolviert hat. Der Kläger weist nach, daß die angefochtenen Bestimmungen ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen haben.

Der Kläger J.-M. Carion ist Ergänzungsmilitärperson seit 1992. Als Folge von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2000 sind die angefochtenen Bestimmungen auf ihn anwendbar. Er hat deshalb das rechtlich verlangte Interesse an der Nichtigklärung dieser Bestimmungen.

Die von den Klägern in der Rechtssache Nr. 2046 erhobenen Nichtigkeitsklagen sind zulässig.

B.2.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2047 sind oder waren Militärpersonen des aktiven Kadets, deren Antrag auf Ausscheiden abgelehnt wurde, wogegen noch Klagen beim Staatsrat anhängig sind. Im Falle einer etwaigen Nichtigklärung durch den Staatsrat können sie mit der neuen Regelung konfrontiert werden, die im Fall eines neuen Antrags auf Ausscheiden in jedem Fall auf sie anwendbar ist.

Die Tatsache, daß gewisse Kläger die Armee trotz der Ablehnung ihres Ausscheidens verlassen haben, entzieht ihnen nicht das Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen.

Zur Hauptsache

Rechtssache Nr. 2045

B.3.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2045 beantragen die Nichtigklärung der Artikel 2 Nr. 3, 7, 8 und 16 des angefochtenen Gesetzes. Diese Bestimmungen regeln die Situation der Berufsoffiziersanwärter und der Berufsunteroffiziersanwärter, die ihre Ausbildung innerhalb der Armee nicht abgeschlossen haben und deshalb zur Rückzahlung eines Teils des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts verpflichtet werden. Da im zweiten und dritten Klagegrund das Rückzahlungssystem als solches bemängelt wird und der erste Klagegrund lediglich bestimmte Aspekte davon betrifft, prüft der Hof zunächst den zweiten und den dritten Klagegrund.

B.3.2. Nach Meinung der Kläger verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 12, 23, 24 und 190 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Da der Hof gemäß der Verfassung nicht befugt ist, Gesetzesbestimmungen direkt im Hinblick auf die Einhaltung der Artikel 12, 23 und 190 der Verfassung zu prüfen, ist die Prüfung im Hinblick auf diese Bestimmungen lediglich in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung möglich.

B.4.1. Die Kläger führen zunächst an, die auferlegte Rückzahlungsverpflichtung sei so schwerwiegend, daß sie manche dazu verpflichte, ihre Ausbildung gegen ihren Willen abzuschließen, was einen übermäßigen Verstoß gegen die durch Artikel 12 der Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit darstelle. Da diese Verpflichtungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen übersteige, verletzen sie das durch Artikel 23 der Verfassung garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Leben und hinderten sie die Betroffenen daran, ein anderes Studium in Angriff zu nehmen, so daß auch die durch Artikel 24 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit verletzt werde.

B.4.2. Aus der Verbindung der Artikel 7 und 16 des angefochtenen Gesetzes wird ersichtlich, daß die Rückzahlungsverpflichtungen für die Anwärter, die ihre Ausbildung als Offizier oder Unteroffizier nicht beenden, nur dann auferlegt werden, wenn sie die Armee aus nicht-medizinischen Gründen verlassen und nachdem sie – im Falle eines Berufsoffiziers – ein Anwärterdiplom erhalten haben oder – im Falle eines Berufsunteroffiziersanwärters – ein Zeugnis oder ein Diplom einer Unteroffiziersschule erhalten haben.

Die Rückzahlungsverpflichtung gilt also nicht für alle Personen, die eine Ausbildung in der Armee begonnen und nicht bestanden haben, sondern nur für die begrenzte Kategorie der Militärpersonen, die ihre Ausbildung als Offizier oder Unteroffizier abbrechen, nachdem sie bereits ein Zwischendiplom oder –zeugnis auf Kosten der Armee erworben haben.

B.4.3. Die Verpflichtung, einen Teil der während der Ausbildung empfangenen Gehälter zurückzuzahlen, ist gerechtfertigt als Gegenleistung für den Vorteil der Militärpersonen durch die Ausbildung, die sie auf Kosten der Allgemeinheit erhalten haben. Mit dieser Maßnahme soll ebenfalls vermieden werden, daß eine im Hinblick auf das Gemeinwohl getätigte Investition von ihrem Ziel, die Armee mit den erforderlichen Kadern auszustatten, abgewendet wird.

B.4.4. Als Grundlage für die zurückzuzahlenden Gehälter dient der Gesamtbetrag der während der Ausbildung ausgezahlten Nettogehälter, abzüglich des « Verfügbarkeitswertes » für die Streitkräfte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Dok. 50 0321/001, S. 4). Gemäß Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes beläuft sich die zurückzuzahlende Entschädigung somit nicht auf das volle Gehalt, sondern sie wird auf 73 Prozent des während der Ausbildung gezahlten Nettogehalts beschränkt. Die Rückzahlung bezieht sich nicht – außer im Fall der Ausbildung als Pilot, um die es im vorliegenden Fall nicht geht – auf die eigentlichen Ausbildungskosten.

Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, daß der König aus außergewöhnlichen sozialen Gründen die Militärpersonen auf deren Antrag hin von der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts befreien kann. Die Beschwerde der Kläger, diese Bestimmung sei diskriminierend, da sie lediglich eine Befreiung aus « sozialen » Gründen und nicht aus anderen Gründen, wie familiären Gründen, gestatte, ist nicht annehmbar. Das Gesetz erteilt dem König die Befugnis, festzustellen, was in jedem Einzelfall unter

« außergewöhnlichen sozialen Gründen » zu verstehen ist. Es gibt keine Hinweise darauf, daß der Gesetzgeber die Befugnis des Königs so einschränkend aufgefaßt hat, wie die Kläger es anführen. Schließlich können die Militärpersonen, die bei etwaigen Rückzahlungen auf Probleme stoßen, Artikel 95 der Gesetze über die Staatsbuchführung geltend machen, um gewisse Zahlungserleichterungen zu erhalten.

B.4.5. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen können die auferlegten Verpflichtungen nicht als unverhältnismäßig zu den vom Gesetzgeber angestrebten Zielen angesehen werden. Sie verletzen an sich nicht die persönliche Freiheit, das Recht auf ein menschenwürdiges Leben und die Unterrichtsfreiheit derjenigen, die sich aus freiem Willen für eine militärische Laufbahn entscheiden und über die Verpflichtungen informiert sind, die ihnen das Gesetz diesbezüglich auferlegt.

B.5.1. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung enthalten, indem sie nicht nur für diejenigen gelten, die ihre militärische Laufbahn nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 16. März 2000 in Angriff nehmen, sondern auch für diejenigen, die ihre Ausbildung vorher begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen haben.

Die Kläger führen in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung – wonach die Gesetze erst verbindlich sind, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind – als auch in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens.

B.5.2. Es ist die übliche Wirkung einer Rechtsregel, daß sie nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist ab ihrer Veröffentlichung als unmittelbar anwendbar gilt, ohne daß hierdurch die in Artikel 190 der Verfassung vorgesehene Vorschrift verletzt wird.

Es obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber, das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu regeln und zu entscheiden, ob Übergangsmaßnahmen vorzusehen sind oder nicht. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird lediglich verstoßen, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem Behandlungsunterschied führt, für den es keine vernünftige Rechtfertigung gibt.

Indem die angefochtenen Maßnahmen die Verlängerung einer in Artikel 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis enthaltenen Regel bilden, erlegen sie denjenigen, die ihre Ausbildung vor der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes begonnen und vor dessen Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen hatten, keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen auf.

Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen somit nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung und mit den von den Klägern angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

B.5.3. Schließlich ist der Vorwurf der Kläger, der Gesetzgeber habe sie durch die angefochtenen Bestimmungen dazu veranlassen wollen, auf ihre Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat zu verzichten, unbegründet. Die Kläger führen nicht an und der Hof kann nicht erkennen, inwiefern der Gesetzgeber sie zu einem Verzicht veranlaßt habe.

Aus den vorstehenden Erwägungen wird deutlich, daß der zweite und der dritte Klagegrund nicht annehmbar sind.

B.6.1. Im ersten Klagegrund führen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, indem die angefochtene Rückzahlungsregelung auf Berufsmilitärpersonen die gleiche Berechnungsgrundlage anwende wie auf Militäranwärter.

Im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten, wird aus den Artikeln 4 und 7 des angefochtenen Gesetzes ersichtlich, daß die Militäranwärter grundsätzlich 73 Prozent des während der Ausbildungszeit erhaltenen Nettogehalts zurückzahlen müssen, während die Militärpersonen des aktiven Kaders eine Vergütung zahlen, die degressiv ist im Verhältnis zur erfüllten Leistungsperiode. Der erste Teil des Klagegrundes ist rechtlich mangelhaft.

B.6.2. Im zweiten Teil des ersten Klagegrundes äußern die klagenden Parteien Kritik daran, daß die Rückzahlungsregelung für die Militäranwärter auch für die Jahre gelte, die sie nicht bestanden hätten, während bei der Berechnung der Leistungsperiode, die für die Berufsmilitärpersonen gelte, die nicht bestanden Jahre nicht berücksichtigt würden.

Die Berufsmilitärpersonen, die eine Ausbildung auf Kosten der Armee abgeschlossen haben, müssen als Gegenleistung für die auf Kosten der Allgemeinheit erhaltene Ausbildung eine Leistungsperiode absolvieren. Wenn sie vorher die Armee verlassen möchten, müssen sie einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts zurückzahlen. Da die Militäranwärter, die die Armee verlassen, selbstverständlich ihre Ausbildung nicht beenden, sind sie nicht zum Absolvieren einer Leistungsperiode, sondern lediglich zu Rückzahlungen verpflichtet. Die Situation der beiden Kategorien von Personen ist somit nur auf dem Gebiet der Rückzahlungsregelung vergleichbar.

Aus den Artikeln 4 und 7 des angefochtenen Gesetzes wird ersichtlich, daß beide Kategorien einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts zurückzahlen müssen, wobei in beiden Fällen die Anzahl der tatsächlich absolvierten Studienjahre, einschließlich der gegebenenfalls nicht bestandenen Jahre, berücksichtigt wird. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes ist rechtlich mangelhaft.

B.6.3. Im letzten Teil des ersten Klagegrundes führen die Kläger eine Diskriminierung zwischen den Berufsmilitärpersonen und den Militäranwärtern an, indem beiden Kategorien eine Rückzahlungsregelung auferlegt werde, während die Militäranwärter, die ihre Ausbildung nicht beendeten, im Gegensatz zu den Berufsmilitärpersonen kein Diplom oder Zeugnis der Armee erhalten hätten.

Wie unter B.4.2 angeführt wurde, gelten die auferlegten Rückzahlungsverpflichtungen nur für Berufsoffiziersanwärter oder Berufsunteroffiziersanwärter, die ihr Studium nicht vollständig beenden, jedoch ein Zwischendiplom oder –zeugnis auf Kosten der Armee erhalten haben.

Für Militäranwärter ist die Rückzahlungsverpflichtung gerechtfertigt durch die Tatsache, daß sie eine Ausbildung auf Kosten der Allgemeinheit erhalten haben, ohne im Gegenzug irgendeine Leistung erbracht zu haben. Durch die Tatsache, daß sie ihre Ausbildung nicht beenden, wird diese Verpflichtung nicht unverhältnismäßig im Vergleich zum Ziel des Gesetzgebers.

Der letzte Teil des ersten Klagegrundes ist nicht annehmbar.

B.7. Die Klage in der Rechtssache Nr. 2045 ist abzuweisen.

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2046 und die ersten vier Klagegründe in der Rechtssache Nr. 2047

B.8.1. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. März 2000, insbesondere von Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 § 1 Nr. 3, § 2, § 4 und § 5 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11, oder von verschiedenen Teilen dieser Bestimmungen.

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Festlegung der Leistungsverpflichtungen und auf die Regelung für das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadets.

B.8.2. Im ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, da die angefochtenen Bestimmungen unterschiedliche Situationen zu Unrecht gleich behandle. Die Kläger sehen es als diskriminierend an, daß die den Berufs- und Ergänzungsmilitärpersonen auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Erfüllung einer Leistungsperiode und auf die Rückzahlung von erhaltenen Gehältern auf die gleiche Weise für die Grundausbildungen wie für die ergänzenden Ausbildungen gelten würden, ungeachtet der Modalitäten dieser ergänzenden Ausbildungen, die sehr unterschiedlich sein könnten.

B.8.3. Im zweiten Klagegrund fügen sie hinzu, die angefochtenen Bestimmungen verletzen die persönliche Freiheit, das Recht auf Arbeit und das Recht auf ein menschenwürdiges Leben, so daß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 23 der Verfassung verstoßen werde. Gleichzeitig wird ein Verstoß gegen Artikel 190 der Verfassung und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit angeführt, indem die angefochtenen Bestimmungen auch auf die Personen anwendbar seien, die vor dem Zustandekommen des neuen Gesetzes ihren Dienst angetreten hätten.

B.8.4. Der dritte Klagegrund ist gegen Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes gerichtet, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem der König nur aus sozialen Gründen eine Ausnahme von der Rückzahlungspflicht gewähren könne.

B.8.5. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes zur Festlegung der Regelung für das Ausscheiden von Berufsoffizieren gerichtet. Die klagenden Parteien werfen der Regelung vor, sie verstoße gegen die Artikel 12 und 23 der Verfassung, indem einerseits das Ausscheiden in keinem Fall vor dem Absolvieren der minimalen Leistungsperiode von drei Jahren genehmigt werden könne und andererseits der Rücktritt selbst nach der vollständigen Erfüllung der Leistungsperiode verweigert werden könne, so daß gegen die persönliche Freiheit und das Recht auf ein menschenwürdiges Leben verstoßen werde.

B.9.1. Die angefochtenen Bestimmungen erlegen den Militärpersonen, die eine Ausbildung auf Kosten der Armee erhalten haben, eine Leistungsverpflichtung auf, die anderthalbmal der Dauer der Ausbildung entspricht, mit einer Mindestleistung von drei Jahren und einer maximalen Leistung von zwölf Jahren je Ausbildung. Wenn die betreffenden Militärpersonen nach der Erfüllung der minimalen Leistungsperiode, jedoch vor der Beendigung der vollständigen Leistungsperiode die Armee verlassen möchten, beurteilt der König oder die von Ihm bezeichnete Behörde den Antrag auf Ausscheiden unter Berücksichtigung des Dienstinteresses.

Wenn das Ausscheiden vor der Erfüllung der verpflichtenden Leistungsperiode genehmigt wird, müssen die Betroffenen gemäß Artikel 4 des Gesetzes einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts zurückzahlen, wobei die erbrachte Leistung berücksichtigt wird.

B.9.2. Die Regelung, wonach eine Militärperson, der eine Ausbildung auf Kosten der öffentlichen Hand erteilt wurde und die im Laufe dieser Ausbildung ein Gehalt erhalten hat, verpflichtet ist, einen tatsächlichen Dienst zu leisten oder einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts zurückzuzahlen, ist aus den unter B.4.3 angeführten Gründen gerechtfertigt.

B.9.3. Die persönliche Freiheit, die durch Artikel 12 der Verfassung gewährleistet wird, und insbesondere das Recht auf Arbeit, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistet wird, sind nicht absolut. Da die Aufträge, die der Armee anvertraut werden, zu einer Verwirklichung von Zielsetzungen des Gemeinwohls beitragen, können diejenigen, die sich für eine militärische Laufbahn entschieden haben, bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die angefochtenen Maßnahmen auf zulässigen Kriterien

beruhen, ob sie den angestrebten Zielen des Gemeinwohls dienen und ob sie nicht unverhältnismäßig zu diesen Zielsetzungen sind.

B.9.4. Die angeführten Klagegründe beziehen sich auf die Regelung, die für die Grundausbildungen nach Artikel 3 § 1 Nr. 1 und für die ergänzenden Ausbildungen nach Artikel 3 § 1 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes gilt. Gemäß der letztgenannten Bestimmung gelten die auferlegten Verpflichtungen nicht für alle ergänzenden Ausbildungen, sondern lediglich für die Ausbildungen, die entweder aus einer Ausbildung *extra muros* oder aus einer mit einem Diplom oder einem Zeugnis des Hochschulunterrichts oder des gleichgestellten Unterrichts abgeschlossenen Ausbildung bestehen.

B.10.1. Die Kläger bemängeln zunächst den Umstand, daß die auferlegten Verpflichtungen für Ausbildungen *extra muros* gelten. Sie sind der Auffassung, daß dadurch ein ungerechtfertigter Unterschied zwischen dem Absolvieren interner und externer Ausbildungen entstehe, obwohl diese dem gleichen Zweck dienen.

B.10.2. Das Kriterium, daß es sich um eine Ausbildung *extra muros* handeln muß, ist nicht eindeutig, da es in Artikel 3 § 1 Nr. 3 als alternatives Kriterium neben der « mit einem Diplom oder Zeugnis des Hochschulunterrichts oder eines gleichgestellten Unterrichts » abgeschlossenen Ausbildung, die auch *extra muros* sein kann, angewandt wird.

Aus den vom Ministerrat vorgelegten Dokumenten geht außerdem hervor, daß es den Militärpersonen nicht immer freisteht, eine interne oder externe ergänzende Ausbildung zu wählen, so daß es auch aus diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt ist, dieses Kriterium bei der Festlegung ihrer Verpflichtungen zu berücksichtigen. Schließlich können entlohnte Ausbildungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Armee absolviert werden und ist es nicht konsequent, daß erstere im Gegensatz zu letzteren nicht zu Leistungsverpflichtungen führen.

B.10.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Umstand, ob eine Ausbildung *extra muros* absolviert wird, kein sachdienliches Kriterium ist, um den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen abzugrenzen. Daher sind in Artikel 3 § 1 Nr. 3 die Wörter « entweder aus einer Ausbildung *extra muros* [...] oder » für nichtig zu erklären.

Die angefochtenen Bestimmungen werden daher nachstehend nur insofern geprüft, als sie sich einerseits auf die Grundausbildungen im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 1 und andererseits auf die ergänzenden Ausbildungen, die mit einem Diplom oder einem Zeugnis des Hochschulunterrichts oder des gleichgestellten Unterrichts abgeschlossen werden, im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 3 beziehen, ungeachtet dessen, ob sie *extra muros* organisiert werden oder nicht.

B.11.1. Gemäß Artikel 3 § 2 des angefochtenen Gesetzes wird eine Leistungsverpflichtung auferlegt, wenn die Ausbildung auf Kosten der Armee absolviert wird oder wenn die Militärperson während der gesamten Ausbildungsdauer eine vollständige Dienstbefreiung erhalten hat.

B.11.2. Es ist sachdienlich, die Tatsache zu berücksichtigen, daß für die Ausbildung eine vollständige Dienstbefreiung gewährt wurde. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, Verpflichtungen für Ausbildungen aufzuerlegen, die zusammen mit den normalen Diensttätigkeiten absolviert wurden und für die keine Dienstbefreiung gewährt wurde. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die ergänzenden Ausbildungen auch von den Grundausbildungen, insofern die Dienstbefreiung für letztere die Regel ist, während es für die ergänzenden Ausbildungen nicht der Fall ist.

B.11.3. Artikel 3 § 2 erlegt eine Leistungsverpflichtung für Ausbildungen auf, die auf Kosten des Verteidigungsministeriums absolviert werden. Es ist nicht ungerechtfertigt, die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Armee die Kosten für die Ausbildung übernommen hat. Diese Tatsache allein rechtfertigt jedoch nicht, daß den betreffenden Militärpersonen Leistungsverpflichtungen auferlegt werden. Dies gilt um so mehr, da die auferlegten Verpflichtungen ungeachtet der Höhe der berücksichtigten Kosten gelten, während diese für die verschiedenen Ausbildungen sehr unterschiedlich sein können. Überdies werden - außer im Fall der Ausbildung als Pilot, um die es im vorliegenden Fall nicht geht - bei der Rückzahlungsregelung nicht die Kosten der Ausbildung berücksichtigt, sondern die während der Ausbildung bezogenen Gehälter.

B.11.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Anwendungsbereich von Artikel 3 § 2 Absatz 1 nicht auf sachdienlichen Kriterien beruht, insofern Verpflichtungen für Ausbildungen auferlegt werden, für die keine vollständige Dienstbefreiung für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt wurde. Die Bestimmung ist in diesem Maße für nichtig zu erklären.

B.11.5. Nachstehend werden die auferlegten Verpflichtungen nur insofern geprüft, als sie für die Grundausbildungen und für die mit einem Diplom oder einem Zeugnis des Hochschulunterrichts oder des gleichgestellten Unterrichts abgeschlossenen ergänzenden Ausbildungen gelten, für die während der gesamten Ausbildungsdauer eine vollständige Dienstbefreiung gewährt wurde.

B.12.1. Artikel 3 § 2 Absatz 1 besagt, daß die Leistungsperiode der anderthalbfachen Dauer der Ausbildung entspricht. Diese Regelung ist nicht unverhältnismäßig angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers. Sie bestand bereits in einer anderen Form vor der Einführung des angefochtenen Gesetzes, so daß sie für diejenigen, auf die sie anwendbar ist, keine Verpflichtung entstehen läßt, die sie nicht hätten voraussehen können.

B.12.2. Artikel 3 § 2 Absatz 1 sieht ferner vor, daß die Leistungsperiode je Ausbildung nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als zwölf Jahre sein darf.

Diese Bestimmung ist nicht zu trennen von Artikel 21 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 in seiner durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung, der ebenfalls von den Klägern angefochten wird und vorsieht, daß die Berufsoffiziere während einer Zeitspanne von drei Jahren nach jeder Ausbildung nicht aus dem Dienst ausscheiden dürfen.

B.12.3. Eine minimale Leistungsperiode von drei Jahren ist gerechtfertigt für die Grundausbildungen, die – wie aus der dem Gesetz beigefügten Tabelle A ersichtlich ist – immer mehrere Jahre dauern.

Aus den vom Ministerrat auf Ersuchen des Hofes vorgelegten Informationen wird jedoch deutlich, daß die ergänzenden Ausbildungen eine sehr unterschiedliche Dauer aufweisen können. Für diese Ausbildungen steht eine minimale Leistungsperiode von drei Jahren nicht immer im

Verhältnis zur Dauer der Ausbildung und kann sie unverhältnismäßige Verpflichtungen für gewisse ergänzende Ausbildungen von kurzer Dauer mit sich bringen.

B.12.4. Artikel 3 § 2 Absatz 1 schreibt auch eine maximale Leistungsperiode von zwölf Jahren je Ausbildung vor. Diese Regelung wird nicht angefochten.

Artikel 3 § 2 Absatz 1 ist für nichtig zu erklären, insofern er für die ergänzenden Ausbildungen vorsieht, daß die Leistungsperiode je Ausbildung nicht kürzer als drei Jahre sein darf.

B.13.1. Der angefochtene Artikel 3 § 4, der sich lediglich auf die ergänzenden Ausbildungen bezieht, besagt, daß die für die Berechnung der entsprechenden Leistungsperiode berücksichtigte Dauer einer ergänzenden Ausbildung am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung in Angriff genommen wird, beginnt und am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung abgeschlossen wird, endet. Diese Bestimmung bewirkt somit, daß die Dauer der Leistungsperiode für die Ausbildungen, die nicht fortlaufend belegt wurden, nicht entsprechend der tatsächlich absolvierten Ausbildung berechnet wird, so daß in diesen Fällen eine verhältnismäßig höhere Leistungsverpflichtung gilt, ohne daß hierfür im Lichte der unter B.4.3 angeführten Erwägungen eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.13.2. Artikel 3 § 5 besagt ferner, daß eine während einer Leistungsperiode absolvierte Ausbildung, die eine zusätzliche Leistungsperiode mit sich bringt, die laufende Leistungsperiode aussetzt. Insofern sich aus B.11.4 ergibt, daß eine Leistungsverpflichtung nur für die Ausbildungen auferlegt werden kann, für die eine vollständige Dienstbefreiung gewährt wird, ist diese Bestimmung nicht ungerechtfertigt. In Verbindung mit Artikel 3 § 4 führt sie jedoch dazu, daß die Aussetzung für Ausbildungen, die nicht durchlaufend belegt wurden, für eine Zeitspanne gilt, die nicht im Verhältnis zur tatsächlichen Dauer der Ausbildung steht.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist zu schlußfolgern, daß Artikel 3 § 4 unverhältnismäßige Folgen hat, wenn er in Verbindung mit anderen Bestimmungen gelesen wird. Aus diesem Grund ist er für nichtig zu erklären.

B.14. Artikel 21 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 in seiner durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung ist aus den gleichen Gründen in dem unter B.10.3, B.11.4, B.12.4 und B.13.2 angegebenen Maße für nichtig zu erklären.

B.15.1. Die Kläger beantragen ebenfalls die Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 2000. Diese Bestimmung verpflichtet fortan die Militärpersonen, die vor der Erfüllung der vorgeschriebenen Leistungsperiode aus dem Dienst ausscheiden, einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Gehalts zurückzuzahlen. Der Betrag wird auf einen Bruchteil von 73 Prozent des während der Ausbildung gezahlten Nettogehalts festgelegt und ist degressiv im Verhältnis zur erfüllten Leistungsperiode.

B.15.2. Unter Berücksichtigung der Erwägungen unter B.10.3, B.11.4, B.12.4 und B.13.2 und der Tatsache, daß die Betroffenen die Wahl haben, entweder die Leistungsperiode zu erfüllen oder einen Teil des Gehalts zurückzuzahlen, wobei die bereits erfüllte Leistungsperiode berücksichtigt wird und Zahlungserleichterungen gewährt werden können, ist diese neue Regelung nicht ungerechtfertigt, wenn sie auf die Personen angewandt wird, die ihr Ausscheiden nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes beantragen.

B.15.3. Die Kläger führen jedoch an, daß die angefochtenen Bestimmungen in gewissen Fällen auch auf die Militärpersonen angewandt werden könnten, die ihr Ausscheiden vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes beantragt hätten. Dies sei unter anderem dann der Fall, wenn gegen den Beschluß zur Ablehnung des Ausscheidens eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht worden sei und die Militärbehörde nach einer etwaigen Nichtigkeitserklärung erneut über den Antrag entscheiden müsse. In diesem Fall seien die Folgen der angefochtenen Bestimmungen unverhältnismäßig, indem die auferlegten Verpflichtungen nicht vorhersehbar gewesen seien für diejenigen, auf die sie Anwendung fänden, so daß sie nicht entsprechend hätten handeln können.

B.15.4. Artikel 4 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Ausscheiden Anwendung findet. Er ist in diesem Maße für nichtig zu erklären.

B.16.1. Die Klagegründe richten sich schließlich gegen die Ausscheidungsregelung gemäß Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 ersetzt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Tatsache, daß aufgrund von Artikel 21 § 3 des Gesetzes vom 1. März 1958 während einer Dauer von drei Jahren nach jeder Ausbildung kein Ausscheiden aus dem Dienst genehmigt werden kann, wurde bereits unter B.12 beantwortet.

B.16.2. Im übrigen erlegt die in Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Ausscheidungsregelung den betroffenen Militärpersonen keinen unverhältnismäßigen Zwang auf.

In Anbetracht des Artikels 3 des angefochtenen Gesetzes gilt für jede Ausbildung eine maximale Leistungsperiode von zwölf Jahren und kann die gesamte Leistungsperiode für alle Ausbildungen zusammen in keinem Fall mehr als fünfzehn Jahre betragen. Ferner besagt Artikel 21 § 4 des Gesetzes vom 1. März 1958 in seiner durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung, daß das Ausscheiden von Militärpersonen, denen nach Ablauf der minimalen Leistungsperiode, jedoch vor der Erfüllung der vollständigen Leistungsperiode ein Antrag auf Ausscheiden abgelehnt wurde, spätestens fünf Jahre nach dem Ablehnungsbeschluß genehmigt wird.

Schließlich ist jeder Antrag auf Ausscheiden unter Berücksichtigung des Dienstinteresses zu beurteilen und zu begründen. Der Verwaltungsrichter oder der ordentliche Richter ist dafür zuständig, in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob der König oder die Behörde, die Er bezeichnet, die zugewiesene Befugnis gemäß dem Gesetz ausübt, so daß den betreffenden Personen ein ausreichender Rechtsschutz geboten wird.

Unter diesen Umständen schränkt die angefochtene Bestimmung nicht auf ungerechtfertigte Weise die persönliche Freiheit der betreffenden Militärpersonen ein.

B.17. Der unter B.8.4 angeführte Klagegrund ist aus den unter B.4.4 angeführten Gründen unbegründet.

In bezug auf den fünften und den sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2047

B.18.1. Im fünften Klagegrund führen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2047 eine dreifache Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Offizieren an. Im ersten Teil behaupten sie, daß die Offiziere, die derzeit ein Studium an der Königlichen Militärschule beendeten, im Gegensatz zu den anderen Offizieren nicht dem angefochtenen Gesetz unterlägen, da in der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle A die Rede von aus den Fakultäten dieser Schule hervorgegangenen Offizieren sei, während es sich um Abteilungen handele.

Die Auslegung der Kläger stützt sich auf eine zu wörtliche Lesart dieser Tabelle, die für die verschiedenen Ausbildungen die gesetzlich vorgesehenen Leistungsperioden enthält. Die Auslegung der Kläger widerspricht auch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes, der eindeutig vorsieht, daß die auferlegten Verpflichtungen für alle Berufsmilitärpersonen und Militäranwärter des aktiven Kaders gelten.

B.18.2. Im zweiten und dritten Teil des Klagegrundes machen die Kläger einerseits geltend, die angefochtenen Bestimmungen erlegten den Offizieren mit dem Diplom als Industrieingenieur und den Offizieren mit dem Diplom als Arzt in bezug auf die Leistungsperiode schwerwiegendere Verpflichtungen auf als den anderen Offizieren, und andererseits, innerhalb der ersten Kategorie würden die Ingenieure im Vergleich zu den Ärzten benachteiligt.

Aus Artikel 3 § 2 des angefochtenen Gesetzes wird ersichtlich, daß die Leistungsperiode für alle Kategorien von Offizieren auf die anderthalbfache Dauer der Ausbildung festgelegt ist und daß somit allen Personen Verpflichtungen im gleichen Verhältnis auferlegt werden.

Der fünfte Klagegrund ist rechtlich mangelhaft.

B.19.1. Im sechsten Klagegrund führen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2047 ebenfalls an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 144, 145 und 160 der Verfassung sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens sowie mit dem Recht auf ein billiges Verfahren.

B.19.2. Die Kläger haben gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Ausscheiden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht, die noch anhängig ist. Sie führen an, sie seien Opfer des Rückstandes beim Staatsrat, der bewirken werde, daß sie nach einer etwaigen Nichtigklärung des Ablehnungsbeschlusses im Fall eines neuen Ausscheidungsantrags unter die Anwendung des angefochtenen Gesetzes fallen würden.

B.19.3. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger würde eine etwaige Nichtigklärung der Ablehnung ihres Ausscheidens durch den Staatsrat es nicht erforderlich machen, daß sie erneut einen Ausscheidungsantrag stellen müßten, und unter Berücksichtigung der Erwägungen unter B.15.4 wäre das angefochtene Gesetz nicht auf ihren Ausscheidungsantrag anwendbar.

B.19.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt

- in Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. März 2000 « über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter » die Wortfolge « entweder aus einer Ausbildung *extra muros* [...] oder »,

- Artikel 3 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, insofern er für die ergänzenden Ausbildungen bestimmt, daß die Leistungsperiode pro Ausbildung nicht weniger als drei Jahre betragen darf, und insofern er auf Ausbildungen anwendbar ist, für die keine völlige Dienstbefreiung für die ganze Ausbildungsdauer gewährt wurde,

- Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes,

für nichtig;

2. erklärt im selben Maße Artikel 21 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes, ersetzt durch Artikel 11 des vorgenannten Gesetzes vom 16. März 2000, für nichtig;

3. erklärt Artikel 4 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 16. März 2000, insofern er auf ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Ausscheiden anwendbar ist, für nichtig;

4. weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt